

Meldende Dienstbehörde

Datum:

Ansprechpartner*in / Schriftverkehr über (z.B. Einladung, Ergebnismitteilung):

Name, Vorname:

StZ:

E-Mail, Telefon:

per Post / per E-Mail

Vertraulich, verschlossen

VAK - II B 4

Geschäftsstelle für das zentrale Auswahlverfahren

nach § 24 Absatz 1 LVO-AVD

StuPO-ZAV-GSt@vak.berlin.de

**Meldung zum zentralen Auswahlverfahren bei der Verwaltungsakademie Berlin
nach § 24 Absatz 1 LVO-AVD für das Jahr 2024**

von Herrn/Frau¹

Dienststelle, Stellenzeichen:

Führungskraft: ja nein , Führungsebene Schwerbehinderung: ja nein

E-Mail, Telefon:

Geburtsdatum:

Besoldungsgruppe:

Studienabschluss/-bezeichnung (Master oder gleichwertig):

**Die Voraussetzungen nach § 24 Absatz 1 LVO-AVD in Verbindung mit Nr. 2 Satz 2 und 3 VV Zentrales
Auswahlverfahren und Qualifizierung liegen vor (Erfordernisse zu Nr. 3 siehe Anlage).**

1. Datum der Verbeamtung auf Lebenszeit:
2. Leistungen, die in einem Beurteilungszeitraum von mindestens 12 Monaten vor Meldung zum Auswahlverfahren in der Regel mit mindestens „gut“ oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind: ja nein
3. Studienabschluss/-abschlüsse gemäß § 23 Absatz 1 LVO-AVD: ja nein
4. Dienstliches Bedürfnis: ja nein

**Die dienstliche (Anlass-)beurteilung gem. § 8 Absatz 1 Nr. 1 StuPO-ZAV VAK liegt mit Datum vom
über den Zeitraum bis vor und ist in Kopie beigefügt.**

Ergebnis:

Es wird bestätigt, dass alle zu beteiligenden Interessenvertretungen beteiligt wurden.

Unterschrift Dienstbehörde - Name, Funktion

¹ Amtsbezeichnung, Name, Vorname

Anlage zur Meldung zum zentralen Auswahlverfahren nach § 24 Absatz 1 LVO-AVD

Ausführungen zu den Eignungsanforderungen nach § 24 Absatz 1 Satz 1 oder 2 LVO-AVD in Verbindung mit Nr. 2 Satz 2 und 3 VV Zentrales Auswahlverfahren und Qualifizierung für Herrn/Frau

Studienabschluss gemäß § 23 Absatz 1 LVO-AVD - Mastergrad oder gleichwertiger Abschluss² der

Rechtswissenschaften - privates und öffentliches Recht

Wirtschaftswissenschaften

Finanzwissenschaften

Sozialwissenschaften

Verwaltungswissenschaften

politischen Wissenschaften

Einschätzung und Ausführungen der Dienstbehörde, ob der (kombinierte) Studiengang den Anforderungen gemäß § 23 Abs. 1 LVO-AVD genügt (die Entscheidung, ob das Erfordernis nach § 23 Abs. 1 LVO-AVD erfüllt ist, trifft die Laufbahnordnungsbehörde):

Hochschule, Fachbereich:

Jahr des Abschlusses und Zeitraum des Studiums:

Grundlage: Studien- und Prüfungsordnung vom

Als Nachweis beizufügen (wenn Unterlagen zu 1 bis 4 nicht fristgerecht eingereicht werden, kann die Prüfung des Studiengangs durch die Laufbahnordnungsbehörde ggf. nicht rechtzeitig erfolgen; eine Berücksichtigung im laufenden Verfahren ist dann nicht möglich):

1. **Beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses und der Master-/Diplomurkunde,**
2. Diploma Supplement (sofern es ausgestellt wurde),³
3. **Studien- und Prüfungsordnung⁴,** die dem konkreten Studienabschluss zugrunde lag,
4. **Modulhandbuch⁵,** das dem konkreten Studiengang zugrunde lag,
5. Ggf. ergänzend: Nachweis über Kursbelegungen, Zwischenzeugnisse,
6. nach Möglichkeit: Bescheinigung der Hochschule, dass der Studien- und Prüfungsschwerpunkt (mindestens 51 %) in einer der Studienfachrichtungen nach § 23 Absatz 1 LVO-AVD liegt. Die Studienfachrichtung sollte aus der Bescheinigung der Hochschule ersichtlich sein.

Dienstliche Beurteilungen der letzten 12 Monate vor Meldung zum Auswahlverfahren, sofern die dienstliche (Anlass-)beurteilung nicht mindestens 12 Monate umfasst - *bitte Kopien beifügen*:

Beurteilung vom: Zeitraum: bis Ergebnis: BesGruppe:

Beurteilung vom: Zeitraum: bis Ergebnis: BesGruppe:

² Eine Liste der von der Laufbahnordnungsbehörde individuell anerkannten Studienfachrichtungen finden Sie zur Orientierung hier: <http://www.berlin.de/vak/lernen-und-qualifizieren/berufsaufstieg/verwaltung/artikel.396713.php>

³ Das "Diploma Supplement" (PDF reicht aus) ist ein ergänzendes Dokument zu den Urkunden und Prüfungs-Zeugnissen der Hochschulen. Es soll national und international die Bewertung und Einstufung von akademischen Abschlüssen erleichtern.

⁴ PDF-Datei ist ausreichend.

⁵ PDF-Datei ist ausreichend.